

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schröder (Lüneburg), Ey, Dr. Köhler (Wolfsburg), Sauer (Salzgitter), Dr. Gruhl und Genossen

— Drucksache 8/104 —

**Naturschutz
h i e r : Errichtung eines Nationalparks „Lüneburger Heide“**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 532 – hat mit Schreiben vom 16. Februar 1977 die vorgenannte Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie wird das Untersuchungsergebnis und die Forderung der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz hinsichtlich der Möglichkeit einer politischen Verwirklichung beurteilt, und mit welchen Zeiträumen muß ggf. bis zur Realisierung des Vorschlags gerechnet werden?

Die Ausweisung von Schutzgebieten ist Sache der Länder. Die Bundesregierung ist bei der Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark nur insoweit beteiligt, als die Erklärung durch das zuständige Land im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ergeht (§ 12 Abs. 4 BNatSchG). Mangels Zuständigkeit und Kenntnis der entscheidenden regional-politischen Verhältnisse vermag ich daher nicht zu sagen, ob die Idee der Errichtung eines Nationalparks „Lüneburger Heide“ sich politisch verwirklichen läßt. Von entsprechenden aktuellen Überlegungen der niedersächsischen Landesregierung ist mir nichts bekannt.

Im übrigen möchte ich bemerken, daß die Untersuchung der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie nur Empfehlungen, nicht jedoch Forderungen enthält. Ich habe die Untersuchung 1972 in Auftrag gegeben, um die Proble-

matik der Errichtung von Nationalparken in der dicht besiedelten Kulturlandschaft der Bundesrepublik Deutschland anhand allenfalls in Betracht kommender Gebiete prüfen zu lassen. Bewertungsmaßstab der Untersuchung konnten nur die Definitionen der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN), Morges, aus den Jahren 1969 und 1972 sein, noch nicht jedoch die Kriterien des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976.

2. Welche Maßnahmen sind beabsichtigt, das bisherige allgemeine Veränderungsverbot, das eine gewerbliche Nutzung des geschützten Gebiets nicht ausschloß, einzuschränken, oder soll diese Aufgabe weiterhin der privaten Initiative des Vereins Naturschutzbund überlassen bleiben?

Aus den soeben genannten Gründen ist mir eine Beantwortung dieser Fragen leider nicht möglich.